

VERORDNUNG (EWG) Nr. 178/83 DES RATES**vom 25. Januar 1983****zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine endgültige Regelung über die Fischerei für norwegische Schiffe in der Fischereizone der Gemeinschaft gemäß den Ergebnissen der durchgeführten Beratungen konnte vor dem 31. Dezember 1982 nicht angenommen werden.

Um eine zu lange Unterbrechung der beiderseitigen Fangtätigkeiten beider Parteien in der Fischereizone der jeweiligen anderen Partei zu vermeiden, sind die beiden Parteien über gegenseitige Übergangsregelungen übereingekommen. Daher muß die Gemeinschaft unverzüglich die derart vereinbarte Regelung erlassen, die die Fischerei durch norwegische Fahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft bis zum 30. April 1983 gestattet.

Diese Maßnahme muß daher vorbehaltlich ihrer späteren Aufnahme in eine endgültige, nach Artikel 43 des Vertrages zu verabschiedende Regelung zeitweilig beschlossen werden.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Übereinkommen über gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Parteien den Fischfang in ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Das Fischereiabkommen von 1964 zwischen dem Vereinigten Königreich und Norwegen sieht vor, daß norwegische Schiffe in einigen Gebieten zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der Basislinie des Vereinigten Königreichs Katzenhai und Riesenhai fangen dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Norwegens führen, dürfen bis zum 30. April 1983 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43° Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Der Fischfang im Skagerrak ist in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.
- b) Der Katzenhai- und Riesenhaifang ist in den in Anhang II genannten Gebieten gestattet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einer bestimmten Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden auf die betreffende Quote angerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Abteilung IIIa fischen, übermitteln der Kommission die in Anhang IV aufgeführten Angaben. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen XIV und Va sowie in der NAFO-Unterzone 1 im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Fangtätigkeit in allen anderen ICES-Abteilungen im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten mit Fischereifahrzeugen von mehr als 200 BRT wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der Lizenzen nicht höher ist als

- 13 für den Fang von Schwarzem Heilbutt,
- 24 für den Fang von Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*) in den ICES-Abteilungen XIV und Va und in der NAFO-Unterzone 1.

Jedoch darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fischereifahrzeuge, die Tiefseegarnelen fangen, 14 pro Monat nicht überschreiten.

(4) Die Kommission stellt Lizenzen für die in Absatz 2 genannte Fangtätigkeit für alle Fischereifahrzeuge aus, für die die norwegischen Behörden eine Lizenz beantragen.

(5) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(6) Lizenzen nach Absatz 1 können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Annullierung wird mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission wirksam.

(7) Die Lizenz wird eingezogen, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

(8) Für Fischereifahrzeuge, für die die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind, wird für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten keine Lizenz ausgestellt.

(9) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/82⁽¹⁾ ausgestellt wurden und bis zum 31. Dezember 1982 gelten, bleiben bis längstens 15. Februar 1983 gültig, sofern die norwegischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharterers,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten für Blauleng, Leng, Lumb und Schwarzen Heilbutt ist nur bei der allgemein als Langleinenfischerei bekannten Fangweise erlaubt.

Artikel 6

Die Verwendung von Schleppnetzen und Zugnetzen für den Fang pelagischer Arten ist im Skagerrak von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr verboten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1982, S. 5.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen einschließlich der regelmäßigen Schiffsinspektion, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüg-

lich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Makrele	ICES VIa ⁽¹⁾ + VIId, e, f, h + IIa	22 000
Hering	ICES VIa ⁽¹⁾	7 000
Sprotte	ICES IV	40 000
Kabeljau	ICES IV	8 000
Schellfisch	ICES IV	18 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak ⁽²⁾	33 000
Wittling	ICES IV	7 000
Scholle	ICES IV	5 000
Hering	ICES IVc	4 000 ⁽³⁾
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	70 000 ⁽⁴⁾
Blauer Wittling	ICES II, IVa, VIa ⁽¹⁾ , VIb, VII ⁽⁵⁾ , XIV	160 000 ⁽⁶⁾
Blauleng	ICES IV, Vb, VI, VII	1 000 ⁽⁷⁾
Leng und Lumb	ICES IV, Vb, VI, VII	22 000 ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2 000 ⁽⁹⁾
Riesenhai ⁽¹⁰⁾	ICES IV, VI, VII	800
Heringshai	ICES IV, VI, VII	500
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 ⁽¹¹⁾ ICES XIV + Va	500 2 000
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 ICES XIV + Va	500 ⁽¹²⁾ 500 ⁽¹²⁾
Heilbutt	NAFO 1	200 ⁽¹²⁾
Andere Arten ⁽¹³⁾	ICES IV	5 000

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N.

⁽²⁾ Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

⁽³⁾ Von dieser Quote werden die Fänge vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1982 abgezogen. Der Rest darf nur bis 28. Februar 1983 gefischt werden.

⁽⁴⁾ Davon Sandspierling allein nicht mehr als 60 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 50 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.

⁽⁵⁾ Westlich von 12° W.

⁽⁶⁾ Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IVa gefischt werden.

⁽⁷⁾ Davon sind jederzeit Beifänge von Kabeljau in Höhe von 20 v. H. je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die Beifänge dürfen insgesamt 1 000 Tonnen nicht überschreiten, davon höchstens 300 Tonnen Kabeljau.

⁽⁸⁾ Davon höchstens 17 000 Tonnen Leng und höchstens 9 000 Tonnen Lumb.

⁽⁹⁾ Diese Quote schließt nicht die Fänge in den in Anhang II genannten Gebieten ein.

⁽¹⁰⁾ Riesenhai-Leber.

⁽¹¹⁾ Südlich von 68° N.

⁽¹²⁾ Beifänge von Kabeljau dürfen nicht mehr als 10 v. H. betragen.

⁽¹³⁾ Ausgenommen Garnele.

*ANHANG II***Zone zwischen 6 und 12 Seemeilen, von den Basislinien der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs aus gerechnet**

- a) *Katzenhaifang*: die Gebiete zwischen einer Linie genau westlich von Ard an Runair (North Uist) nach Norden und einer Linie genau östlich von Start Point (Orkney), samt den Gebieten um die Flannan-Inseln, die Shetland-Inseln und Fair Isle und die Nebeninseln der St.-Kilda-Gruppe, North Rona und Sulisker, Sule Skerry und Stack Skerry;
- b) *Riesenhaifang*: dieselben Gebiete wie für den Katzenhai, dazu das Gebiet zwischen einer Linie genau westlich vom Mull of Oa (Islay) und einer Linie genau westlich von Ard an Runair.

ANHANG III

1. Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fällt, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:
 - 1.1. die Fänge nach Arten (in kg),
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
 - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
 - 1.4. die Fangmethode.
2. Nachstehendes Fischereilogbuch ist bei Fängen in der NAFO-Unterzone 1 und in den ICES-Abteilungen XIV und V zu verwenden:

FISCHEREILOGBUCH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR NAFO-UNTERZONE 1 UND ICES-ABTEILUNGEN XIV UND V

Name des Fischereifahrzeugs				Datum		Mittagsposition (GMT)				
Registernummer				Tag	Monat	Jahr	Breitengrad	Längengrad	NAFO-Abteilung 09	
Kanaadische Lizenznummer										W
Nummer der Gemeinschaftslicenz										

Fänge nach Arten in Kilogramm (ganze Kilogramm)			Position bei Beginn des Fischfangs		Tiefe (in Metern)	Fangzeit (in Stunden)	Ende des Fischfangs (GMT)	Zahl der Fangnetze oder Leinen	Art des Fanggeräts	Mäuschenöffnung
Kabeljau (101)	Rotbarsch (103)	Schwarzer Heilbutt (118)	Heilbutt (120)	Grenadierfisch (168)						
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Zwischensumme (pro Tag)										
Gesamtsumme für die Fahrt										
Fänge										
ins Meer zurückgeworfen										
Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für den menschlichen Verzehr präparierten Fische										
Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für die Fischmehlherstellung präparierten Fische										
INSGESAMT										

Bemerkungen	Unterschrift des Kapitäns
-------------	---------------------------

ANHANG IV

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt:
 - 1.1.1. In Zonen die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in Fischereiangelegenheiten unterliegen; und
 - 1.1.2. in den Teil der Unterzonen 0 und 1 gemäß der Festlegung durch das Übereinkommen über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fischfangs im Nordwestatlantik, der der Rechtsprechung Dänemarks und Kanadas unterliegt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
 - c) das Datum und die NAFO-Unterzone oder ICES-Abteilung innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter 1.1.1 und 1.1.2 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt:
 - 1.2.1. aus der unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zone:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - d) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in denen die Fänge getätigt worden sind,
 - e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
 - f) die nach Einfahrt des Schiffes in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);
 - 1.2.2. aus der unter Nummer 1.1.2 bezeichneten Zone:

die unter Buchstaben a), b), c), d), e) und f) bezeichneten Mitteilungen;

 - g) die Menge der nach der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfenen Fänge (in kg).
 - 1.3. Eine Ankündigung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 bezeichneten Zone und aus der ICES-Abteilung XIV mindestens 48 Stunden vorher.
 - 1.4. Alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zonen zum Heringsfang, und wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen zum Fang anderer Arten als Hering:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - c) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fänge getätigt worden sind.

- 1.5. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Fischereifahrzeugs und Name des Kapitäns,
 b) Lizenznummer, wenn das Fischereifahrzeug eine Lizenz hat,
 c) laufende Nummer der Meldung,
 d) Kennzeichnung der Art der Meldung,
 e) Datum, Stunde und Position des Fischereifahrzeugs.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3. <i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Oban	GNE
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Julianehåb	OXF
Godthåb	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Thorshavn	OXJ
Velferdsstasjon Faeringerhamm	22239
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Alesund	LGA

} Godthåb Mitte

4. Form der Mitteilungen:

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
 - Rufzeichen,
 - am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
 - Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: IN,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: OUT,
 - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in die andere: ICES,
 - wöchentliche Meldung: WKL,
 - Meldung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 verzeichneten Zone: NL,
 - Position,
 - die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
 - das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Codes,
 - die ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone, in dem die Fänge getätigt worden sind,
 - die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
 - die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
 - Name des Kapitäns,
 - die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Codes nur für den Fall der Fischereitätigkeit in der unter Nummer 1.1.2 genannten Zone.
5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:
- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B: Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D: Kabeljau (*Gadus morhua*)
 - E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G: Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H: Stöcker (*Trachurus trachurus*)
 - I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J: Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K: Wittling (*Merlangus merlangus*)
 - L: Hering (*Clupea harengus*)

-
- M: Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
 - N: Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O: Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P: Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q: Leng (*Molva molva*)
 - R: andere
 - S: Geißelgarnele (*Pandalidae*)
 - T: Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
 - U: Rotbarsch (*Sebastes* sp.)
 - V: Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
 - W: Kalmar (*Illex*)
 - X: Kliesche (*Limanda ferruginea*)
 - Y: Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
 - Z: Thun (Thunfish *thunnidae*)
 - AA: Blauleng (*Molva dypterygia*)
 - BB: Lumb (*Brosme brosme*)
-